

Aktuelle Rechtsprechung des BHG zum Gesellschaftsrecht

Das Gesellschaftsrecht ist ein sich ständig weiterentwickelndes Rechtsgebiet. Daher hat die Forschungsstelle Anwalts- und Notarrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die Veranstaltung „Aktuelle Rechtsprechung des BHG im Gesellschaftsrecht“ ins Leben gerufen. Am Nachmittag des 25. Juni 2015 referierte

VRiBGH Prof. Dr. Alfred Bergmann,

Vorsitzender des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs,

zu diesem Thema und stellte im Zuge dessen vier jüngere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs aus dem Personengesellschaftsrecht, dem GmbH-Recht und dem Aktienrecht vor. Zu diesen Entscheidungen nahmen

Prof. Dr. Matthias Casper,

Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, Universität Münster

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarktrecht,

Prof. Dr. Johann Kindl,

Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, Universität Münster

Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Zivilprozessrecht,

Prof. Dr. Ingo Saenger,

Institut für Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Münster

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht, und

Prof. Dr. Frauke Wedemann

Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, Universität Münster,

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches sowie Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht,

im Anschluss kritisch Stellung.

Prof. Dr. Bergmann begann mit einer Entscheidung zum Personengesellschaftsrecht vom 21.10.2014 (Az.: II ZR 84/13): In diesem Fall stritten die Gesellschafter einer GmbH & Co. KG über die Wirksamkeit mehrerer Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Im Zuge dessen entschied der Bundesgerichtshof in Fortführung seiner Rechtsprechung aus den Urteilen vom 15. Januar 2007 (Az.: II ZR 245/05) und 24. November 2008 (Az.: II ZR 116/08), dass die formelle Legitimation einer auf eine Mehrheitsklausel im Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft gestützten Mehrheitsentscheidung auch bei einem Beschluss, mit dem die nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehene Einwilligung der Gesellschafterversammlung zur Abtretung eines Gesellschaftsanteils erklärt wird, bereits dann gegeben ist, wenn die Auslegung des Gesellschaftsvertrags nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen ergibt, dass dieser Beschlussgegenstand einer Mehrheitsentscheidung unterworfen sein soll. Dabei kommt dem früheren Bestimmtheitsgrundsatz für die formelle Legitimation keine Bedeutung mehr zu. Der Bestimmtheitsgrundsatz ist bei der Auslegung auch nicht in Gestalt einer Auslegungsregel des Inhalts zu berücksichtigen, so dass eine allgemeine Mehrheitsklausel restriktiv auszulegen ist oder sie jedenfalls dann, wenn sie außerhalb eines konkreten Anlasses vereinbart wurde, Beschlussgegenstände, die die Grundlagen der Gesellschaft betreffen oder ungewöhnliche Geschäfte beinhalten, regelmäßig nicht erfasst. Damit schloss sich der Bundesgerichtshof der Ansicht des Berufungsgerichts, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hätten einstimmig ergehen müssen, nicht an und verwies die Sache zurück an das Berufungsgericht. Insgesamt, so Prof. Dr. Bergmann, handele es sich bei der Entscheidung lediglich um eine Zusammenfassung der Rechtsprechung seit „OTTO“ (Az.: II ZR 245/05).

Prof. Dr. Kindl appellierte, den Bestimmtheitsgrundsatz nicht zu vergessen, auch wenn dieser seit der „OTTO-Entscheidung“ aufgegeben sei. Im Fokus stünde nun aber die inhaltliche Überprüfung der Mehrheitsbeschlüsse. Es stelle sich also die Frage, in welchem Umfang diese vom Mehrheitsgesellschafter hingenommen werden müssten. Dazu stellte Prof. Dr. Kindl den Meinungsstand zu dieser Frage dar: Früher sei vertreten worden, dass unverzichtbare Rechte der Gesellschafter, wie Kontrollrechte oder das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung, nicht betroffen seien. Nach der „Kernbereichstheorie“ sei der sogenannte, aber nicht näher spezifizierte Kernbereich herausgenommen. Allerdings sei der Bundesgerichtshof im Begriff, sich von der Kernbereichstheorie zu verabschieden. So könnte der Kernbereichstheorie das gleiche Schicksal wie dem Bestimmtheitsgrundsatz widerfahren. Eine solche Aufgabe der Kernbereichstheorie und ein Ersetzen dieser durch Treuwidrigkeitsgrundsätze würde Prof. Dr. Kindl ausdrücklich bedauern.

Weiterhin sah Prof. Dr. Kindl ein Problem bezüglich der relativen Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen. So sei ein Beschluss zwar grundsätzlich wirksam, jedoch gegenüber Gesellschaftern, die gegen den Beschluss gestimmt hatten, sei er unwirksam. Darin sah Prof. Dr. Kindl einen Verstoß gegen die allgemeine Rechtsgeschäftslehre.

Hierauf erwiderte Prof. Dr. Bergmann, an der „Kernbereichslehre“ werde nicht mehr festgehalten, da der Begriff zu unbestimmt sei und die Gefahr bestünde, dass die Instanzgerichte vorschnell den Begriff des „Kernbereichs“ anwenden würden, ohne eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. Insgesamt gestalte sich die Anwendung der „Kernbereichslehre“ in der Rechtspraxis also schwierig.

Das Problem der Unbestimmtheit des „Kernbereichs“ wurde von Herrn Prof. Dr. Casper zwar nachvollzogen, jedoch vertrat dieser dennoch die Auffassung, man habe mittlerweile gelernt, in der Rechtspraxis mit diesem unbestimmten Begriff umzugehen, so dass die Anwendung der „Kernbereichstheorie“ nicht aufgegeben werden müsse.

Anschließend erläuterte Prof. Dr. Bergmann das Urteil des Bundesgerichtshof vom 20.02.2015 (Az.: II ZR 369/13), welches das GmbH-Recht betrifft. Hier stellte der Bundesgerichtshof fest, dass Kundenschutzklauseln, die zwischen einer GmbH und einem ihrer Gesellschafter anlässlich des Ausscheidens aus der Gesellschaft vereinbart werden, nichtig sind, wenn sie in zeitlicher Hinsicht das notwendige Maß übersteigen, das in der Regel zwei Jahre beträgt.

Laut Prof. Dr. Wedemann sei an dieser Entscheidung im Grundsatz nichts auszusetzen. Lediglich bezüglich der Zweijahresfrist sah sie Diskussionsbedarf. So zeigte Prof. Dr. Wedemann auf, dass etwa in Bezug auf Freiberufler eine kürzere Frist geboten sei, da beispielsweise die Beziehung zu einem Mandanten bereits vor Ablauf von zwei Jahren ausreichend gelockert sein könne. Weiterhin stellte sie fest, dass unter anderem das Oberlandesgericht München in Sonderkonstellationen auch schon längere Fristen von fünf Jahren für angemessen hielt. Insgesamt sei die Festlegung auf eine Zweijahresfrist durch den Bundesgerichtshof zu pauschal und undifferenziert.

Dazu Stellung nehmend betonte Prof. Dr. Bergmann, dass der Bundesgerichtshof im Hinblick auf den Aspekt der Schutzbedürftigkeit eine Zweijahresfrist für angemessen hielt. Von diesem Grundsatz könne in Ausnahmefällen aber abgewichen werden.

Das dritte an diesem Nachmittag diskutierte Urteil vom 18.11.2015 (Az.: II ZR 231/13) befasste sich mit der Haftung wegen Zahlung nach Insolvenzreife bei unmittelbarem Ausgleich der Masse schmälern. Dazu wurde festgestellt, dass die Ersatzpflicht des Organs für Zahlungen nach Insolvenzreife entfällt, soweit die durch Zahlung verursachte Schmälerung der Masse in einem

unmittelbaren Zusammenhang mit ihr ausgeglichen wird. Der als Ausgleich erhaltene Gegenstand muss nicht noch bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorhanden sein. Maßgeblich für die Bewertung ist der Zeitpunkt, in dem die Masseverkürzung durch einen Massezufluss ausgeglichen wird. Laut Prof. Dr. Bergmann komme es bei Masseschmälerungen also nur noch auf den Zeitpunkt des Ausgleichs an.

Prof. Dr. Casper versteht diese Entscheidung des Bundesgerichtshofs als ein im Ansatz richtiges Grundsatzurteil zu § 64 Satz 1 GmbHG. Er warf aber die Frage auf, auf welchen Zeitpunkt es für die Werterhaltung ankomme. Der Bundesgerichtshof stelle hier auf den Zeitpunkt des Zuflusses ab, schränke dieses allerdings durch ein Unmittelbarkeitserfordernis ein. Für dieses Erfordernis könne § 152 InsO als Orientierung dienen.

Weiterhin suchte Prof. Dr. Casper nach einer Definition für den Gegenleistungsbegriff in diesem Zusammenhang. Dabei seien das Verständnis von Dienstleistungen oder Forderungsbegründungen als Gegenleistung weniger geeignet. Vielmehr käme eine Gesamtbetrachtung des Vorgangs als Alternative in Betracht, welche aber nicht ideal zu § 61 Satz 1 GmbHG passe. Eine Einzelbetrachtung sei hier jedenfalls nicht praktikabel. So kam Prof. Dr. Casper im Ergebnis dazu, dass § 64 Satz 1 GmbHG als Relikt aus vergangenen Zeiten seine Daseinsberechtigung verloren habe. Insgesamt sei das Urteil des Bundesgerichtshofs zwar als konsequent und folgerichtig zu begrüßen, jedoch hätte es Prof. Dr. Casper gern gesehen, wenn der Bundesgerichtshof bezüglich seiner Entscheidung noch weiter gegangen wäre.

Auf diese Ausführungen Bezug nehmend betonte Prof. Dr. Bergmann, dass an einer Einzelbetrachtung festgehalten werde und diese durchaus praxistauglich sei, solange die Insolvenz vorschriftsgemäß durchgeführt werde. Die Frage nach dem Begriff der Gegenleistung sah Prof. Dr. Bergmann als heikle Frage an.

Die vierte und letzte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 08.07.2014 (Az.: II ZR 174/13), die an diesem Nachmittag diskutiert wurde, befasst sich mit dem Aktienrecht. Hier wurde festgestellt, dass wenn das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft durch eine Handlung, die Gegenstand eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens ist, gleichzeitig seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt hat, die Hauptversammlung einer Übernahme der Geldstrafe, Geldbuße oder Geldauflage durch die Gesellschafter zustimmen muss.

Zu dieser Entscheidung nahm Prof. Dr. Ingo Saenger umfassend Stellung. Darauf folgte eine angeregte Diskussion zwischen Teilnehmer und Referenten.